

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 8. Oktober 2015

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der
Abgeordneten des SSW

Gesetz über das Krebsregister des Landes Schleswig-Holstein (Krebsregistergesetz Schleswig-Holstein - KRG SH)

zu Drucksache 18/2962

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 KRG SH um folgenden Satz 3 und Satz 4 wird ergänzt:

„Die von der Löschung nach Satz 1 ausgenommenen Datenarten sollen nach Ablauf von 5 Jahren vom Krebsregister auf ihre Erforderlichkeit hin beurteilt werden. Zum Betrieb des Registers nicht erforderliche Daten sind zu löschen und künftig nicht mehr von der Löschung auszunehmen. Liegt ein Widerspruch nach § 4 Abs. 3 vor, dürfen die Daten nicht mit anderen Personen, insbesondere Angehörigen, in Verbindung gebracht werden.“

2. § 18 Absatz 1 KRG Schleswig-Holstein wird geändert und wie folgt gefasst:

„(1) Das Krebsregister SH darf einem Leistungserbringer auf Anfrage oder Abruf personenbezogene Informationen zu allen Tumorerkrankungen einer Patientin oder eines Patienten übermitteln, soweit kein Widerspruch nach § 4 Absatz 3 erklärt wurde. Eigene Meldungen dürfen die Meldestellen unabhängig von einem Widerspruch zu Kontrollzwecken abrufen. Beim Abruf von Daten hat der Leistungserbringer die Referenznummer nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 der betreffenden Patientin oder des betreffenden Patienten zu übermitteln.“

Begründung:

Zu 1.

In § 18 Absatz 1 KRG wird die Anregung des ULD und damit eine Bewertung des Prozesses aufgenommen.

Zu 2.

§ 65c Abs. 1 Nummer 4 SGB V schreibt als eines der Ziele der klinischen Krebsregistrierung explizit „die Förderung der interdisziplinären, direkt patientenbezogenen Zusammenarbeit bei der Krebsbehandlung“ vor. Eine solche Zusammenarbeit kann auf Basis des Krebsregisters nur dann erfolgen, wenn eine an der Behandlung oder Nachsorge einer krebserkrankten Person beteiligte Ärztin oder Arzt alle Informationen zu ihrer/seiner Patientin bzw. ihrem/seinem Patienten einsehen kann, insbesondere die Informationen der anderen beteiligten Behandler. Die Übermittlung der gesamten im Register vorliegenden Fallhistorie zusätzlich zum automatisch generierten best-of-Datensatz ist daher sinnvoll.

Eine Übermittlung der bei anderen Meldern gesammelten Daten ist jedoch ein erheblicher Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen. Den Patientinnen und Patienten wird daher die Entscheidung über die weitere Verwendung der Daten übertragen, solange diese zu ihrer/seiner Person beziehbar sind. Daher sind die Patientinnen und Patienten umfassend darüber zu informieren, wie sie die Widerspruchsmöglichkeit nach § 4 Abs. 3 KRG wahrnehmen können. Ein Widerspruch schließt eine Rückmeldung von Behandlungsdaten an andere Melder aus.

Wolfgang Baasch
und Fraktion

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Flemming Meyer
und die Abgeordneten des SSW